

**Information des Unternehmens gemäß  
Ziffer 1.4.3 PCGK der Stadt Köln**

**Geschäftsordnung des  
Aufsichtsansorgans**

**Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat  
der modernes köln  
Gesellschaft für Stadtentwicklung mbH**

(Stand 17.09.2015)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Aufgaben des Aufsichtsrates	2
§ 2 Zusammensetzung des Aufsichtsrates	3
§ 3 Amtszeit	3
§ 4 Einberufung des Aufsichtsrates	4
§ 5 Tagesordnung	4
§ 6 Leitung der Sitzung	5
§ 7 Beschlussfassung	5
§ 8 Niederschrift	6
§ 9 Teilnahme und Berichte der Geschäftsführung	6
§ 10 Ausschüsse	6
§ 11 Schweigepflicht/Rückgabepflicht	7
§ 12 Interessenkonflikte	7
§ 13 Inkrafttreten	8

Der Aufsichtsrat der modernes köln Gesellschaft für Stadtentwicklung mit beschränkter Haftung gibt sich die nachfolgende Geschäftsordnung:

## **§ 1 Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er führt seine Geschäfte nach Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates sowie unter Beachtung des PCGK der Stadt Köln.
- (2) Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat kann Geschäftsführer von den in § 181 des BGB geregelten Beschränkungen befreien.
- (3) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder der Geschäftsführung vorläufig ihres Amtes entheben.
- (4) Der Aufsichtsrat erlässt für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Geschäftsverteilung regelt.
- (5) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates in nachfolgenden Angelegenheiten:
  - a. zur Durchführung aller Projekte im Rahmen der Aufgaben der Gesellschaft gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages,
  - b. zum Erwerb, zur Belastung und zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - c. zum Erwerb, zur Veräußerung und Verpfändung von Beteiligungen,
  - d. zum Abschluss von Verträgen und Vergleichen, die der Gesellschaft wesentliche Verpflichtungen auferlegen, zur Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von 25.600,- Euro und darüber sowie zur Eingehung von Bürgschaften zu einem Betrage von mehr als 10.300,- Euro,
  - e. zur Erteilung von Prokuren,
  - f. zur Gewährung von Krediten an Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates sowie deren Angehörige, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte,
  - g. zur Errichtung und Auflösung von Tochtergesellschaften,
  - h. Dienst- und Werkverträge der Gesellschaft mit Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie ihren Angehörigen, mit Mitgliedern der Geschäftsführung und mit ehemaligen Mitgliedern des Aufsichtsrates (bis 2 Jahre nach Mandatsende);
  - i. entgeltliche Nebentätigkeiten der Mitglieder der Geschäftsführung, wobei Aufsichtsratsmandate bei Beteiligungsgesellschaften hiervon nicht erfasst sind;

- j. Abschluss wesentlicher Geschäfte von Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates mit dem Unternehmen. Wesentlich sind Geschäfte die einen Wert von EUR 10.000 überschreiten.

Die Zustimmung des Aufsichtsrates zu lit. a und b muss mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen, die Zustimmung zu lit. c und j muss dagegen einstimmig sein.

- (6) Die Geschäftsführung darf zustimmungsbedürftige Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, selbständig vornehmen. Sie bedarf hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle eines Stellvertreters und eines weiteren Mitgliedes, das dem Rat der Stadt Köln angehören muss. Der Aufsichtsrat ist jedoch in diesen Fällen in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (7) Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.
- (8) Die Aufsichtsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich.
- (9) Übt ein Aufsichtsratsmitglied Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei Wettbewerbern des Unternehmens aus, hat es hierzu gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates eine Erklärung abzugeben.

## **§ 2**

### **Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Sie werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Gesellschafterversammlung, in der er gewählt wird, mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen oder zwei Stellvertreter.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus diesem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen unverzüglich einen Nachfolger zu wählen.

## **§ 3**

### **Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, wird hierbei nicht mitgerechnet. Ausscheidende Mitglieder sind wiederwählbar.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für die restliche Amtszeit dieses Mitgliedes unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

## **§ 4 Einberufung des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr, zusammen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet.
- (3) Der Aufsichtsrat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige hinzuziehen, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrates dem widerspricht.
- (4) Die Einberufung hat schriftlich, per Fax oder mittels elektronischer Medien unter Mitteilung der Tagesordnung und mit Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann die Frist angemessen verkürzt werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter bestimmt den Sitzungsort.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat den Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen, wenn 3 Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (6) Ist ein Beschlussgegenstand nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf über ihn nur abgestimmt werden, wenn vor der Beschlussfassung kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht. Abwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrates ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich, durch Fax oder mittels elektronischer Medien abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates innerhalb der bestimmten Frist nicht widersprochen haben.

## **§ 5 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzung des Aufsichtsrates wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter aufgestellt. Dabei sind in jedem Falle die Punkte zu berücksichtigen, die nach § 4 Abs. 5 zur Einberufung geführt haben. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates gibt der Geschäftsführung Gelegenheit, sich vor Aufstellung der Tagesordnung zu äußern, um weitere Beratungsgegenstände anzuregen.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Anträge, die auf die Tagesordnung der nächsten Aufsichtsratssitzung gesetzt werden sollen, sind schriftlich, durch Fax oder mittels elektronischer Medien zu begründen und, falls erforderlich, mit einem Beschlussentwurf spätestens drei Wochen vor der Sitzung beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzureichen. Gleichzeitig sind der Geschäftsführung diese Anträge zuzuleiten.

- (3) Beschlussvorlagen sollen so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrates eine sachgerechte Vorbereitung auf die Sitzung möglich ist. Außerdem sollen sie in einer Form mitgeteilt werden, die eine Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates nach Maßgabe von § 7 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung ermöglicht.

## **§ 6 Leitung der Sitzung**

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates - oder im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter - leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates.
- (2) Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden. Auf Antrag kann der Aufsichtsrat die Reihenfolge ändern.

## **§ 7 Beschlussfassung**

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mindestens 8 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (2) Schriftliche, fernschriftliche oder mittels elektronischer Medien getroffene Beschlussfassungen sind nur zulässig, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung schriftlich, fernschriftlich oder mittels elektronischer Medien mitgeteilt worden ist und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so hat unverzüglich mit einer Frist von 2 Wochen die Einberufung zu einem anderen Termin zu erfolgen. Sind trotz ordnungsgemäßer Einberufung auch in dieser zweiten Sitzung weniger als 7 Mitglieder anwesend, so ist der Aufsichtsrat dennoch beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung, die in diesem Falle per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen hat, hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse werden, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit) gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie in der Sitzung schriftliche Stimmabgaben über den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder einen Stellvertreter überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Fax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.
- (6) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, abgegeben.

## **§ 8 Niederschrift**

- (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter, zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.
- (2) Die Niederschrift ist unverzüglich durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates allen Mitgliedern und der Geschäftsführung zu übersenden.
- (3) Die Niederschrift ist in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu genehmigen. Einwände gegen die Niederschrift sollen möglichst frühzeitig schriftlich, durch Fax oder mittels elektronischer Medien dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zugeleitet werden, wobei die Geschäftsführung eine Kopie erhält.
- (4) Über die Einwände entscheidet der Aufsichtsrat.

## **§ 9**

### **Teilnahme und Berichte der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Geschäftsführer haben zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen und auf Verlangen über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und über die Lage des Unternehmens schriftlich zu berichten. Bei wichtigen Geschäftsvorkommnissen hat die Geschäftsführung den Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 10**

### **Ausschüsse**

- (1) Der Aufsichtsrat ist befugt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung festzusetzen. Den Ausschüssen können im Rahmen der entsprechend anwendbaren Vorschrift in § 107 Abs. 3 Aktiengesetz auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden.
- (2) Jeder Ausschuss wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Ausschusssitzungen werden durch den Ausschussvorsitzenden einberufen und geleitet. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den stellvertretenden Ausschussvorsitzenden vertreten.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

- (5) Der Aufsichtsrat ist über die wesentlichen Inhalte der Ausschusssitzungen zu unterrichten.

## **§ 11**

### **Schweigepflicht/Rückgabepflicht**

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, insbesondere über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung ihres Amtes fort. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder.
- (2) Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Informationen, deren Mitteilung nicht offensichtlich zulässig ist, an Dritte weiterzugeben, so ist zuvor der Vorsitzende des Aufsichtsrates darüber zu informieren. Wenn dieser der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat er die übrigen Aufsichtsratsmitglieder hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrates herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die ihm durch sein Amt bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder sind bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen und dergleichen, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu übergeben.

## **§ 12**

### **Interessenkonflikte**

- (1) Das Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Vorsitzenden gegenüber offen. Der Vorsitzende informiert sodann den Aufsichtsrat. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds führen zur Beendigung des Mandats.
- (2) Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung.
- (3) Das Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet zu überprüfen, dass alle Geschäfte zwischen ihm und dem Unternehmen den branchenüblichen Standards entsprechen.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 18.09.2015 in Kraft.